

TE Vwgh Beschluss 2022/9/26 Ra 2022/14/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1332

VwGG §25a Abs5

VwGG §26 Abs1

VwGG §26 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §46 Abs1

1. ABGB § 1332 heute

2. ABGB § 1332 gültig ab 01.01.1812

1. VwGG § 25a heute

2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 26 heute

2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute

2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmeißel und Mag. I. Zehetner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Gnilsen, über 1. den Antrag des A A, vertreten durch Dr. Andreas Frauenberger, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/1/10, als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Mag. Wilfried Embacher und Dr. Thomas Neugschwendner, Rechtsanwälte in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Revision gegen das am 24. Februar 2022 mündlich verkündete und mit 30. März 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, W203 2235465-1/14E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005, und 2. in der Revisionssache gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätinnen Mag. Rossmeißel und Mag. römisch eins. Zehetner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Gnilsen, über 1. den Antrag des A A, vertreten durch Dr. Andreas Frauenberger, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 1/1/10, als bestellter Verfahrenshelfer, dieser vertreten durch Mag. Wilfried Embacher und Dr. Thomas Neugschwendner, Rechtsanwälte in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Revision gegen das am 24. Februar 2022 mündlich verkündete und mit 30. März 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts, W203 2235465-1/14E, betreffend Anerkennung als Flüchtling nach dem AsylG 2005, und 2. in der Revisionssache gegen dieses Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger Syriens, stellte am 25. Mai 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).
- 2 Mit Bescheid vom 28. August 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu, und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung.
- 3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde nach Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde nach Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4 Mit Beschluss vom 3. Mai 2022, Ra 2022/14/0109-4, bewilligte der Verwaltungsgerichtshof die beantragte Verfahrenshilfe für die außerordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis und gewährte unter anderem die Beigebug eines Rechtsanwaltes.

5 Mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien wurde der im Spruch genannte Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt, dem dieser Bescheid nach dem vorliegenden Zustellnachweis am 11. Mai 2022 zugestellt wurde. In weiterer Folge erteilte der bestellte Verfahrenshelfer dem einschreitenden Rechtsanwalt Mag. Embacher Substitutionsvollmacht.

6 Am 22. Juni 2022, kurz vor 17 Uhr, brachte der Revisionswerber, vertreten durch den Substituten des bestellten Verfahrenshelfers, eine außerordentliche Revision gegen das angefochtene Erkenntnis - entgegen § 25a Abs. 5 VwGG - unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 2022 wurde die außerordentliche Revision am 24. Juni 2022 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet. Am 22. Juni 2022, kurz vor 17 Uhr, brachte der Revisionswerber, vertreten durch den Substituten des bestellten Verfahrenshelfers, eine außerordentliche Revision gegen das angefochtene Erkenntnis - entgegen Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG - unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 2022 wurde die außerordentliche Revision am 24. Juni 2022 zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

7 Nach Vorlage der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht wurde dem Revisionswerber mit verfahrensleitender Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022 die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Umstand, dass die Revision nach der Aktenlage verspätet sei, Stellung zu nehmen.

8 Auf diesen Vorhalt brachte der Substitut für den Revisionswerber mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beim Verwaltungsgerichtshof ein und legte die außerordentliche Revision unter Einem vor.

9 Zum Wiedereinsetzungsantrag führte der Substitut im Wesentlichen aus, er habe aus einem nicht mehr nachvollziehbaren Irrtum in dem Diktat der Revision als anzurufendes Gericht den Verwaltungsgerichtshof angegeben. Es liege ein milderer Grad des Versehens vor, da es sich um ein einmaliges Versäumnis des Substituten mit jahrelanger Erfahrung aufgrund einer beruflichen Ausnahmesituation handle, und der Irrtum sei nicht aufgefallen, da die Aufmerksamkeit bei der Korrektur der Revision auf inhaltliche Aspekte und in der Schlussphase auf die Rechtzeitigkeit der Einbringung sowie die formale Richtigkeit von Schriftsatz und ERV-Eingaben gerichtet gewesen sei. Für ein zusätzliches Kontrollsystem habe kein Anlass bestanden, da es sich um einen erstmaligen Vorfall handle und auf die richtige Einbringungsstelle im gleichen Ausmaß wie auf den Fristenlauf geachtet werde; künftig werde jedoch die Anführung des zuständigen Gerichtes vor Versendungen im ERV gesondert geprüft werden. Das „beharrliche Nichterkennen eines Irrtums“ sei ein Fehler, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch mache, und der Substitut habe die zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen, sodass die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung vorliegen würden.

Zur Rechtzeitigkeit der Revision

1 0 Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie gemäß § 26 Abs. 3 VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie gemäß Paragraph 26, Absatz 3, VwGG die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes an diesen.

11 Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vgl. VwGH 22.2.2021, Ra 2020/01/0453, mwN). Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt eine Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die für die Erhebung der Revision geltende Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird oder bei dieser einlangt (vergleiche, VwGH 22.2.2021, Ra 2020/01/0453, mwN).

1 2 Im vorliegenden Fall endete die sechswöchige Revisionsfrist mit Ablauf des 22. Juni 2022. An eben diesem Tag wurde die gegenständliche Revision (kurz vor 17 Uhr) beim Verwaltungsgerichtshof - entgegen § 25a Abs. 5 VwGG und somit bei der unzuständigen Stelle - eingebracht. Am 24. Juni 2022, als die Revision vom Verwaltungsgerichtshof an das zuständige Bundesverwaltungsgericht übermittelt wurde und dort einlangte, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen. Im vorliegenden Fall endete die sechswöchige Revisionsfrist mit Ablauf des 22. Juni 2022. An eben diesem Tag wurde die gegenständliche Revision (kurz vor 17 Uhr) beim Verwaltungsgerichtshof - entgegen Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG und somit bei der unzuständigen Stelle - eingebracht. Am 24. Juni 2022, als die Revision vom Verwaltungsgerichtshof an das zuständige Bundesverwaltungsgericht übermittelt wurde und dort einlangte, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen.

1 3 Die Revision erweist sich daher als verspätet, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen war. Die Revision erweist sich daher als verspätet, weshalb sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen war.

Zum Wiedereinsetzungsantrag

1 4 Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein milderer Grad des Versehens hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein milderer Grad des Versehens hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht.

1 5 Im Wiedereinsetzungsantrag ist konkret jenes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis zu bezeichnen, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat (vgl. VwGH 25.5.2022, Ra 2021/19/0484 bis 0487, mwN). Im Wiedereinsetzungsantrag ist konkret jenes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis zu bezeichnen, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat vergleiche , VwGH 25.5.2022, Ra 2021/19/0484 bis 0487, mwN).

16 Im vorliegenden Fall ist das „Ereignis“, das den für den Revisionswerber einschreitenden Substituten des bestellten Verfahrenshelfers nach dem Antragsvorbringen an der Einhaltung der Revisionsfrist gehindert hat, ein - nach dem Vorbringen des Substituten einmaliger - Irrtum über das Gericht, bei dem die Revision einzubringen ist, der in der Folge weder bei Korrektur noch Einbringung des Revisionschriftsatzes auffiel.

17 Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kann auch mangelnde Rechtskenntnis oder ein Rechtsirrtum ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellen, welches eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen kann. Wird ein solcher Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Partei an der Unkenntnis der Rechtslage bzw. am Rechtsirrtum ein über den mildereren Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden trifft.

1 8 Der Begriff des mildereren Grads des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Der Begriff des mildereren Grads des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben.

1 9 Ein Verschulden des Parteienvertreters trifft die von diesem vertretene Partei, wobei an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen (vgl. zum Ganzen VwGH 25.5.2022, Ra 2021/19/0484 bis 0487, mwN). Ein Verschulden des Parteienvertreters trifft die von diesem vertretene Partei, wobei an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen vergleiche , zum Ganzen VwGH 25.5.2022, Ra 2021/19/0484 bis 0487, mwN).

20 Ein bloß milderer Grad des Versehens wird im vorliegenden Fall nicht dargelegt:

21 Die Unkenntnis der Gesetzeslage durch einen beruflichen Parteienvertreter stellt grundsätzlich keinen minderen Grad des Versehens dar (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0151, mwN). Die Unkenntnis der Gesetzeslage durch einen beruflichen Parteienvertreter stellt grundsätzlich keinen minderen Grad des Versehens dar vergleiche , VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0151, mwN).

2 2 Dazu kommt, dass die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Erkenntnis unbeachtet blieb, die in Übereinstimmung mit der eindeutigen Rechtslage nach § 25a Abs. 5 VwGG ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen ist. Dazu kommt, dass die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Erkenntnis unbeachtet blieb, die in Übereinstimmung mit der eindeutigen Rechtslage nach Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ausdrücklich darauf hinweist, dass eine Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen ist.

2 3 Da das dem antragstellenden Revisionswerber anzulastende Verschulden seines Parteienvertreters somit den minderen Grad des Versehens übersteigt, war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da das dem antragstellenden Revisionswerber anzulastende Verschulden seines Parteienvertreters somit den minderen Grad des Versehens übersteigt, war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Wien, am 26. September 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022140109.L00

Im RIS seit

19.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at